

Ostschweizer Fussballverband



Rechtspflegereglement

Ausgabe 2001

OFV RECHTSPFLEGEREGLEMENT

Erster Teil: Rechtsmittel gegen Straf- und Disziplinarverfügungen der Organe des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) gemäss Art. 63 Ziff. 5 der Statuten des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Anfechtungsverfahren gegen Straf- und Disziplinarverfügungen der Organe des OFV, soweit solche Verfügungen nicht in die endgültige Entscheidungskompetenz eines Organs des OFV fallen.

Art. 2 Anfechtungsobjekte

Im Sinne von Art. 63 Ziff. 5 der Statuten des SFV gelten als anfechtbare Verfügungen gegen Vereine, Vereinsmitglieder, Spieler und Funktionäre:

- a) die Erteilung von Verweisen;
- b) Suspensionen bis zu 12 Monaten;
- c) die Auferlegung eines Platzverbots;
- d) die Erteilung einer Platzsperre in einem bestimmten Rayon;
- e) der Ausschluss einer Mannschaft von der Teilnahme an Verbandsspielen, ausgenommen Mannschaften, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des OFV fallen;
- f) Bussen bis 2000 Franken gegen Vereine und bis 500 Franken gegen Einzelpersonen;
- g) Forfait- und Protestentscheide.

Als anfechtbare Verfügungen gegen die im Spielbetrieb tätigen Schiedsrichter gelten:

- a) die Erteilung eines Verweises;
- b) eine Suspension bis zu sechs Monaten;
- c) die Auferlegung eines Platzverbots;
- d) Bussen bis zu 50 Franken.

Art. 3 Legitimation

Zur Einlegung eines Rechtsmittels sind berechtigt:

- a) ein dem SFV angehörender Verein;
- b) ein Mitglied, Spieler oder Funktionär eines dem SFV angehörenden Vereins;
- c) die Verbandsbehörden.

Ist ein Mitglied, Spieler oder Funktionär eines Vereins betroffen, so kann der Verein nur zusammen mit diesem ein Rechtsmittel ergreifen.

Art. 4 Beschwer

Auf ein Rechtsmittel wird eingetreten, wenn der Einleger durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist.

Art. 5 Eingabe

Das Rechtsmittel ist schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Der angefochtene Entscheid, das Zustellcouvert sowie der Nachweis über die einbezahlte Einschreibgebühr sind beizulegen.

Die Eingabe eines Vereins ist von den Personen zu unterzeichnen, welche für ihn zeichnungsberechtigt sind.

Art. 6 Formelle Mängel

Wird ein Rechtsmittel verspätet eingelegt, erlässt die in der Sache zuständige Instanz eine kostenfällige Nichteintretensverfügung.

Desgleichen wird auf das Rechtsmittel nicht eingetreten, wenn die entsprechende Einschreibgebühr (Art. 18 und 26) nicht rechtzeitig geleistet wurde.

Art. 7 Eingabefristen

Bei der Berechnung der Rechtsmittelfrist wird der Tag der Inempfangnahme des Entscheides nicht mitgezählt.

Die Rechtsmittelfrist läuft am letzten Tag um Mitternacht ab. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen im betreffenden Land/Kanton gesetzlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Wird für die Zustellung einer Eingabe die Post benützt, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe der Sendung bei einer schweizerischen oder liechtensteinischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt.

Art. 8 Weitere Mängel

Zur Behebung weiterer (formeller oder inhaltlicher) Mängel der Rechtsmitteleingabe eröffnet die zuständige Instanz den Einlegern eine Nachfrist von fünf Tagen. Werden die Mängel nicht innert dieser Frist behoben, wird auf das Rechtsmittelbegehren nicht eingetreten.

Art. 9 Rückzug

Zieht der Einleger das Rechtsmittel vor der Entscheideröffnung zurück, wird der angefochtene Entscheid rechtskräftig.

Art. 10 Kostenzusammensetzung

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren bestehen aus einer Entscheidgebühr zwischen 50 und 300 Franken sowie aus den tatsächlichen Verfahrenskosten (Taggelder, Spesen, Zeugenentschädigungen und weitere Barauslagen).

Art. 11 Kostenverteilung

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren trägt in der Regel, wer mit seinem Begehren unterliegt oder das Rechtsmittel vor der Eröffnung des Rechtsmittelentscheides zurückzieht. Unterliegt eine Partei teilweise, werden die Kosten verhältnismässig auferlegt.

Der obsiegenden Partei können Kosten auferlegt werden, wenn diese durch Zurückhalten von Tatsachen oder Beweismitteln Anlass zum Rechtsmittelverfahren gegeben hat.

Hat eine Partei unnötigerweise Kosten verursacht, werden ihr diese ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens auferlegt.

Art. 12 Parteikosten

Im Rekursverfahren (Art. 22 ff.) kann die Rekurskommission der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen.

Für die Kosten einer berufsmässigen Vertretung besteht auch im Falle des Obsiegens kein Ersatzanspruch.

Art. 13 Ordnungsbusse

Bei offensichtlich missbräuchlichem Ergreifen eines Rechtsmittels oder ungehörigem Benehmen einer Partei kann die zuständige Instanz eine Ordnungsbusse bis 300 Franken aussprechen.

Art. 14 Solidarhaft für Bussen und Kosten

Wird ein Spieler, Funktionär, Schiedsrichter oder ein sonstiges Vereinsmitglied kostenpflichtig, werden die auf ihn entfallenden Kosten von dem Verein bezogen, dem die betreffende Person im Zeitpunkt des dem Rechtsmittelverfahren zugrundeliegenden Ereignisses angehört hat.

II. EINSPRACHE

Art. 15 Voraussetzungen

Gegen Straf- und Disziplinarverfügungen (Art. 2) können die Betroffenen innert acht Tagen seit der Zustellung bei der verfügenden Stelle Einsprache erheben.

Art. 16 Gründe

Mit der Einsprache können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung gerügt werden.

Art. 17 Eingabe

Die Einspracheschrift muss die Anträge und eine kurze Begründung enthalten. Beweismittel, die sich im Besitz der Einsprache erhebenden Partei befinden, sind beizulegen.

Art. 18 Einschreibgebühr

Innert der Einsprachefrist von acht Tagen ist eine Einschreibgebühr von 150 Franken auf das in der Rechtsmittelbelehrung bezeichnete Konto des OFV einzuzahlen.

Art. 19 Aufschiebende Wirkung

Die frist- und formgerecht eingereichte Einsprache hemmt die Rechtskraft und den Vollzug der angefochtenen Verfügung.

Art. 20 Verfahren

Die in erster Instanz verfügende Stelle des OFV unterzieht den Fall einer neuerlichen Überprüfung. Dabei trägt sie den Begehren und Beweisanträgen der anfechtenden Partei angemessene Rechnung.

Eine Verhandlung findet nicht statt. Sind zusätzliche Abklärungen nötig, können diese telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Befragung vorgenommen werden.

Art. 21 Entscheid

Die Erstinstanz entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache. Sie kann ihren ursprünglichen Entscheid bestätigen, aufheben oder ändern. Eine Änderung zu Ungunsten der anfechtenden Partei ist möglich. Der Entscheid ist zu begründen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

III. REKURS

Art. 22 Voraussetzungen

Die Verfahrensbeteiligten können den Einspracheentscheid innert acht Tagen seit der Zustellung bei der Rekurskommission des OFV anfechten.

Die Rekurseingabe ist an den Präsidenten der Rekurskommission zu richten.

Art. 23 Parteistellung der Vorinstanz

Die Vorinstanz, deren Entscheid angefochten wird, nimmt im Rekursverfahren mit den gleichen Rechten und Pflichten wie der Rekurrent als Partei teil.

Art. 24 Gründe

Mit dem Rekurs können alle Mängel des vorangegangenen Verfahrens und der angefochtenen Verfügung gerügt werden.

Art. 25 Eingabe

Die Rekurschrift muss die Anträge und eine kurze Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel, soweit sie sich im Besitz der Rekurrenten befinden, sind beizulegen.

Art. 26 Einschreibgebühr

Innert der Rekursfrist von acht Tagen ist eine Einschreibgebühr von 300 Franken auf das in der Rechtsmittelbelehrung bezeichnete Konto des OFV einzuzahlen.

Art. 27 Unmittelbare Rekurswirkung

Der frist- und formgerecht eingereichte Rekurs hemmt die Rechtskraft und den Vollzug der angefochtenen Verfügung, sofern nicht der Präsident der Rekurskommission dem Rekurs nach Anhörung beider Parteien die aufschiebende Wirkung entzieht.

Art. 28 Vernehmlassung

Der Präsident der Rekurskommission lässt der Vorinstanz und den allenfalls beizuladenden Parteien (Art. 35) unverzüglich eine Kopie der Rekurseingabe zukommen und eröffnet ihnen eine Frist von acht Tagen zur schriftlichen Vernehmlassung.

Eine allfällige Rekursantwort ist dem Präsidenten der Rekurskommission einzureichen.

Die Vorinstanz übergibt der Rekurskommission die Vorakten.

Art. 29 Beweisabnahme

Die Rekurskommission ist an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden. Sie kann von Amtes wegen die Erhebung sachdienlicher Beweise anordnen.

Art. 30 Beweisverfahren

Beweise werden an der Rekursverhandlung abgenommen.

Der Präsident der Rekurskommission kann auf die Rekursverhandlung hin vorsorglich einen Augenschein oder andere Beweiserhebungen anordnen.

Über Zeugeneinvernahmen wird ein Protokoll geführt, welches den Zeugen vorgelesen wird und von ihnen zu unterzeichnen ist.

Art. 31 Beweisregeln

Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Art. 32 Zusammensetzung der Rekurskommission

Die tagende Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern.

Eines der Mitglieder führt das Verhandlungsprotokoll.

Art. 33 Ausstands- und Ablehnungsgründe

In der Vorladung zur Rekursverhandlung werden den Parteien die Namen der mitwirkenden Mitglieder der Rekurskommission mitgeteilt.

Allfällige Ausstands- oder Ablehnungsgründe im Sinne von Art. 20 und 21 des Rechtspflege-reglementes des SFV sind beim Präsidenten der Rekurskommission innert acht Tagen seit Zu-stellung schriftlich und begründet geltend zu machen.

Der Präsident der Rekurskommission entscheidet endgültig über den Ausstand einzelner Kommissionsmitglieder. Tritt er selbst in den Ausstand, so bezeichnet er ein Mitglied der Re-kurskommission zum Vorsitzenden des Rekursverfahrens.

Art. 34 Anwesenheit der Parteien

Die Rekursverhandlung ist mündlich und wird in Anwesenheit der Parteien durchgeführt.

Sie wird vom Präsidenten der Rekurskommission nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist raschmöglichst angesetzt. Parteien und allfällige Zeugen sind ordnungsgemäss vorzuladen.

Art. 35 Beigeladene Parteien

Parteifähige Dritte, die am Verfahrensausgang ein unmittelbares Interesse haben, sind von Amtes wegen an die Rekursverhandlung einzuladen und haben im Verfahren Parteistellung. Der Rekursentscheid ist auch für sie verbindlich.

Art. 36 Ausbleiben einer Partei

Bei Abwesenheit einer ordnungsgemäss vorgeladenen Partei wird gleichwohl rechtsgültig ver-handelt.

Art. 37 Eröffnung der Rekursverhandlung

Der Präsident der Rekurskommission hält zu Beginn der Rekursverhandlung fest:

- a) wer als Richter, Partei, Vertreter oder Zeuge anwesend ist;
- b) die Anträge;

c) allfällige besondere Vorkehren zur Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Der Präsident der Rekurskommission gibt den Verhandlungsablauf bekannt.

Art. 38 Verhandlungsordnung

Im ersten Vortrag begründen die Rekurrenten, im zweiten die Rekursgegner ihre schriftlichen Anträge.

Die Parteien können durch die Mitglieder der Rekurskommission ergänzend befragt werden.

Nach den Parteivorträgen erfolgt die Beweisaufnahme. Die Rekurskommission eröffnet den Parteien das Ergebnis allfälliger vor der Hauptverhandlung erhobener Beweise.

Abschliessend hat jede Partei das Recht auf einen weiteren Vortrag.

Eine Erweiterung der schriftlichen Anträge ist an der Rekursverhandlung nicht möglich.

Art. 39 Protokoll

Über die Rekursverhandlung ist ein Protokoll zu führen, das die gestellten Anträge, eine gedrängte Darstellung der Ausführungen der Parteien, die Zeugenaussagen und das Urteilsdispositiv enthält.

Art. 40 Urteilsberatung

Die Urteilsberatung findet in der Regel unmittelbar nach der Rekursverhandlung statt. Sie ist geheim.

Die Rekurskommission fällt das Urteil mit Stimmenmehrheit, wobei sich kein Richter der Stimme enthalten darf.

Die Richter haben über die Urteilsberatung Stillschweigen zu bewahren.

Art. 41 Urteil

Die Rekurskommission ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Sie kann den angefochtenen Entscheid bestätigen, aufheben oder ändern. Änderungen zu Ungunsten der rekurrenden Partei sind zulässig.

Art. 42 Urteilseröffnung

Das Urteil wird den Parteien in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Urteilsberatung mündlich eröffnet und kurz begründet.

Kann das Urteil nicht mündlich eröffnet werden, ist den Parteien umgehend ein schriftliches Urteilsdispositiv zuzustellen. In dringenden Fällen kann eine telegrafische Mitteilung erfolgen.

Art. 43 Rechtskraft

Gegen Urteile der Rekurskommission ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben.

Die Urteile erwachsen mit der mündlichen, telegrafischen oder schriftlichen Eröffnung an die Parteien in Rechtskraft.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

Art. 44 Direkter Rekurs

Alle Verfügungen der Organe des OFV, welche nicht vom Anwendungsbereich des Art. 63 Ziff. 5 der Statuten des SFV (Straf- und Disziplinar Kompetenzen der Regionalverbände) erfasst werden und auch nicht in die endgültige Kompetenz des verfügenden OFV-Organs fallen, können von den Betroffenen innert acht Tagen seit der Zustellung direkt bei der Rekurskommission des OFV angefochten werden.

Die Bestimmungen gemäss Art. 1-14 und Art. 22-43 werden sinngemäss angewendet.

Art. 45 Ausschluss von Rechtsmitteln

Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf der Meisterschaft betreffen, insbesondere gegen die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen, die Bedingungen für

Auf- oder Abstieg, die Verweigerung der Teilnahme von Mannschaften an der Meisterschaft bei Schiedsrichtermangel und ähnliche Beschlüsse sowie gegen die Bezeichnung von Schiedsrichtern kann kein Rechtsmittel ergriffen werden (Art. 79 WR des SFV).

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

Art. 46 Anwendbares Recht

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelangen diejenigen des Rechtspflegereglementes des SFV sinngemäss zur Anwendung.

Art. 47 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Delegiertenversammlung des OFV vom 8. September 2001 beschlossen und vom Zentralvorstand des SFV genehmigt.

Es tritt am 8. September 2001 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement des OFV für das Wiedererwägungsverfahren sowie das Rekursreglement des OFV, beide datiert vom 21. August 1993.

OSTSCHWEIZER FUSSBALLVERBAND

Regionalpräsident:
Albert Kern

Verbandssekretär:
Willy Steffen